



## Förderrichtlinie des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. für das Jahr 2020

### **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 1 Ziel der Förderung**

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (SVNRW) verfolgt mit dieser Förderrichtlinie das satzungsgemäße Ziel, seine Mitgliedsvereine und die Segler bei der Ausübung des Segelsports in all seinen Ausprägungen zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht durch Angebote des SVNRW im Bereich Leistungs-, Freizeit- und Breitensport, Fahrtensegeln, Ausbildung und dem Heranführen von Nachwuchssegelern an den Regattasport, um durch eine breite Basis eine stärkere Leistungsspitze zu schaffen. Darüber hinaus unterstützt der SVNRW Projekte im Nachwuchssport nach diesen Förderrichtlinien.

Alle Veranstaltungen, Trainingsmaßnahmen und weiteren Angebote werden auf der Homepage des SVNRW, durch Informationsschreiben, soziale Medien und in Publikationen an die Mitglieder bekannt gegeben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

### **§ 2 Förderung von Sportgeräten**

Der SVNRW fördert den Kauf von Booten, Surfboards und Segelmaterial in den olympischen Bootsklassen und darüber hinaus im:

- Regatta-Optimist
- Laser 4.7
- Laser Radial
- 420er
- 29er
- Bic Techno 293/Plus

Gefördert werden ordentliche Mitgliedsvereine des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. mit:

1. Nordrhein-Westfälischen Sportlern in Bundeskadern, in SVNRW-Landeskadern und in SVNRW-Fördergruppen mit einem Zuschuss, der maximal bis zur Höhe des jeweiligen Eigenanteils des antragstellenden Vereins gewährt werden kann.



2. Mit aktiven nordrhein-westfälischen Regattaseglern an einem Landesleistungsstützpunkt oder Regionalstützpunkt, mit einem Zuschuss, der maximal bis zur Höhe von 75% des jeweiligen Eigenanteils des antragstellenden Vereins gewährt werden kann.
3. Mit aktiven Jüngsten nordrhein-westfälischen Regattaseglern mit einem Zuschuss, der maximal bis zur Höhe von 50% des jeweiligen Eigenanteils des antragstellenden Vereins gewährt werden kann.

Regattasegler im Sinne dieser Ordnung sind Segler, die ausschließlich für einen Mitgliedsverein des SVNRW starten und im jeweiligen Antragsjahr die Qualifikationskriterien des DSV zur Teilnahme an der Jugend- bzw. Jüngstenmeisterschaft ihrer Klasse erfüllen.

### **§ 3 Antragsverfahren Boots- und Materialzuschuss**

Antragsberechtigt ist jeder ordentliche SVNRW-Mitgliedsverein der die Voraussetzungen nach § 4 der Finanzordnung erfüllt. Das Antragsformular nach § 2 wird durch den SVNRW auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses gemäß §2 der Förderrichtlinien der durch das Präsidium gewährt werden kann. Die tatsächlichen Aufwendungen des Kaufs und der Eigenanteil des Vereins müssen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise belegt werden. Ergebnismachweise des Seglers/der Mannschaft sind Bestandteil des Antrags. Die Anträge mit den Anlagen müssen bis zum 31. Oktober jeden Jahres der Geschäftsstelle des SVNRW vorliegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zum ordentlichen Verbandsseglerstag des folgenden Jahres.

### **§ 4 Perspektivförderung**

Der SVNRW vergibt jährlich eine Förderung in Höhe von bis zu 500 Euro an die vom SVNRW geführten Trainingsgruppen/Landeskader für perspektivische Leistungssportsteigerung. Der Segler/die Mannschaft wird vom Landestrainer in Abstimmung mit dem jeweiligen Klassentrainer schriftlich mit Begründung vorgeschlagen. Der Vorschlag muss bis zum 30. November des jeweiligen Jahres dem Präsidium des SVNRW zur Entscheidung vorliegen.

Der Landestrainer benennt am Saisonbeginn mehrere Regatten als Kriterium.

In der Regel soll der Landestrainer diejenige/n Segler/Mannschaft zur Förderung vorschlagen, die in ihrer Klasse die beste Wertung in diesen Regatten erreicht haben.

Die Förderung ist für die gesamte Mannschaft eines Bootes bestimmt und orientiert sich an der Kaderstruktur des DSV

Für Optimisten gilt eine Altersbeschränkung U13.

Für die Jugendbootsklassen gilt eine Altersbeschränkung U16.

Die Auszahlung erfolgt zum ordentlichen Verbandsseglerstag des folgenden Jahres.



## **§ 5 Kaderförderung (NK 2)**

Jeder NK 2 Kader des SVNRW erhält im berufenen Jahr auf Antrag eine Förderung von bis zu 1.000 Euro für den erhöhten Trainings- und Regattasportaufwand. Bei einem Internatsaufenthalt am Bundesleistungszentrum des Deutschen Segler-Verbands in Kiel erhält jeder NK 2 Kader des SVNRW auf Antrag im berufenen Jahr zusätzlich eine monatliche Unterstützung von bis zu 100 Euro. Über eine Bewilligung der Förderung entscheidet das Präsidium des SVNRW im laufenden Haushaltsjahr.

## **§ 6 Kaderförderung (NK 1, EK, PK, OK)**

Der SVNRW unterstützt Segler/Mannschaften von SVNRW-Mitgliedsvereinen einer olympischen Bootsklasse auf Antrag mit einer Einzelförderung im berufenen Jahr. Vorrangig sollen nordrhein-westfälische Kadersportler in Kadern des Deutschen Segler-Verbandes (NK 1, EK, PK, OK) gefördert werden. Eine aussagefähige Saisonplanung und Ergebnisanzeige sind Bestandteil des Antrages. Über eine Bewilligung und die Höhe der Förderung entscheidet das Präsidium des SVNRW im laufenden Haushaltsjahr.

## **§ 7 Antragsverfahren Kaderförderung**

Antragsberechtigt ist jedes SVNRW-Kadermitglied. Das Antragsformular nach § 5 (NK 2) und das Antragsformular nach § 6 (NK 1, EK, PK, OK) werden durch den SVNRW auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Die tatsächlichen Aufwendungen der entstandenen Kosten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Die Mitgliedschaft des Antragstellers in einem SVNRW-Mitgliedsverein muss durch den SVNRW-Verein bestätigt werden. Die jeweiligen Anträge müssen bis zum 31. Oktober jedes Jahres der Geschäftsstelle des SVNRW vorliegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im laufenden Haushaltsjahr.

## **§ 8 Fördervoraussetzungen**

Die Förderung des SVNRW wird als Anteilsfinanzierung zu den beantragten Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses gewährt. Die Ablehnung oder Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle des SVNRW mitgeteilt. Die Förderung kann an Bedingungen geknüpft werden, wie z. B. die Anbringung von dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Förderaufklebern.

Nach Einverständniserklärung durch den Antragsteller wird der Förderbescheid wirksam und die Förderung wird ausgezahlt. Eine Mehrfachförderung im laufenden Haushaltsjahr oder in zukünftigen Haushaltsjahren ist möglich.

Eingebracht von der Seglerjugend NRW  
Beschluss vom Präsidium des SVNRW am 22.06.2020